

## Richtlinien der Stadt Lahr über Maßnahmen der Familienförderung für die Kindergarten-/ Kindertagheim-/ Hortbetreuungseinrichtungen und Erweiterte Verlässliche Grundschule

Die Stadt Lahr gewährt Familien/Alleinerziehenden mit Kindern (leibliche Kinder und Pflegekinder/Adoptivkinder werden gleichgestellt), die in Lahr ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) haben, eine freiwillige Leistung **einkommensabhängig** als Zuschuss zu den in Höhe von der Stadt Lahr festgesetzten Entgelten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten-/ Kindertagheim-/ Hortbetreuungseinrichtung) sowie für die Erweiterte Verlässliche Grundschule.

Grundlagen für eine mögliche Gewährung von Familienförderung sind das Familienbruttoeinkommen und die Anzahl der Kinder einer Familie. Die Leistung wird in einer Staffelung festgelegt. Diese ist abhängig von der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine der oben genannten Einrichtungen besuchen.

### Grundlage:

Staffelung der Familienförderung nach Familienbruttoeinkommen bis zu

### Anwendung:

Ermäßigung gemäß Familienbruttoeinkommen beim Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Erweiterten Verlässlichen Grundschule

	<b>Stufe 1</b> €	<b>Stufe 2</b> €		<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
1 Kind	--	2.100,--	1 Kind	Kein Zuschuss	25 %
2 Kinder	2.800,--	2.400,--	2 Kinder	25 %	50 %
3 Kinder	3.100,--	2.700,--	3 Kinder	50 %	65 %
4 Kinder	3.400,--	3.000,--	4 Kinder und mehr	75 %	75 %

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je € 260,--.

Das Familieneinkommen ist das gemeinsame durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen aller in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Halbjahr vor der Antragstellung. Nicht zum Familieneinkommen zählen: Gesetzliches Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Landeserziehungsgeld, Bundeselterngeld bis zu einer Höhe von € 300,-- monatlich, Pflegegeld bei behinderten Kindern, Bafög in Höhe der Darlehensförderung. Bei Selbständigen sind die betriebswirtschaftlichen Abrechnungen im Halbjahr vor der Antragstellung oder der aktuelle Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

Ist das aktuelle Familieneinkommen höher oder niedriger, so ist dieses zu Grunde zu legen.

Als Kinder werden alle im Haushalt lebenden Kinder bis zum Abschluss einer Ausbildung bei der Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze bis höchstens 25 Jahre berücksichtigt. Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Bescheinigung über den Besuch einer allgemein bildenden, einer berufsvorbereitenden Schule, einer Fachschule oder eine Hochschule vorzulegen.

Familienförderungszuschüsse werden nicht bezahlt, wenn die Kindergartenentgelte von Dritten (insbesondere im Rahmen der Sozial- und Jugendhilfe, Arbeitslosengeld II) in voller Höhe übernommen werden.

Der Oberbürgermeister kann auf Antrag als Einzelfallentscheidung eine von den unten genannten Einkommensgrenzen abweichende Regelung treffen (Härtefallregelung).

## **Antragstellung:**

Es gilt das Antragsprinzip.

Der Zuschuss wird ab dem Monat der Antragstellung für das laufende bzw. kommende Kindergarten-/ Schuljahr gewährt. Ab Juli des laufenden Jahres können Anträge für das kommende Kindergarten- bzw. Schuljahr gestellt werden. Die erforderlichen Einkommensnachweise sind dem Antrag beizufügen.

Liegt dem/der Antragsteller/in ein Ablehnungsbescheid des Kreisjugendamtes bzw. der Kommunalen Arbeitsförderung vor, wird der Tag der Antragstellung beim Kreisjugendamt bzw. bei der Kommunalen Arbeitsförderung als Antragsdatum berücksichtigt, sofern der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Ablehnungsbescheides bei der Stadt Lahr vorspricht.

Einkommenserhöhungen während des Bewilligungszeitraums bis zu einer Höhe von 20% bleiben unberücksichtigt.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils an die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. der Erweiterten Verlässlichen Grundschule.

Die Zuschüsse werden auf volle Euro aufgerundet. Beträge unter € 10,-- werden nicht ausbezahlt.

Bei falschen oder unvollständigen Angaben besteht die Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse. Ferner ist ein Ausschluss von Leistungen möglich.

Die Zuschussregelung der Stadt kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates geändert oder aufgehoben werden.

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 21.05.2007 die neugefassten Familienförderungsrichtlinien beschlossen. Sie treten zum 01.09.2007 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.09.2001 werden mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien aufgehoben.